

696

Dienstag, 12. März 1946.

Wirtschaftsverhandlungen  
Schweiz - Polen.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 8. März 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Am 30. Oktober 1945 ermächtigte <sup>Bundesrat</sup> der eine schweizerische Delegation unter der Führung von Herrn Dr. Max Troendle, Delegierter für Handelsverträge, in Bern mit einer polnischen Abordnung Wirtschaftsverhandlungen aufzunehmen.

Die polnische Delegation traf erst am 17. Januar d.J. in Bern ein. In sechswöchigen, in ausgesprochen freundschaftlichem Geiste verlaufenen Verhandlungen gelang es, eine für beide Seiten befriedigende Einigung zu erreichen.

Die am 4. März d.J. unterzeichneten Vereinbarungen regeln die wichtigsten Probleme des künftigen zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs, während die Lösung der Frage der formellen Geltung der vor dem zweiten Weltkrieg mit Polen geschlossenen Verträge und der Abtragung der aufgelaufenen Verpflichtungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Die polnische Delegation war in dieser Hinsicht nicht mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet, und auch auf schweizerischer Seite erschien es angezeigt, im Hinblick auf die bevorstehenden Auseinandersetzungen mit den Alliierten über unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit den Achsenmächten während des Krieges, nicht auf einer sofortigen Regelung des Rückständeproblems zu bestehen.

## I.

Für den gegenseitigen Warenaustausch im ersten Vertragsjahr wurde in Form von Waren-Listen ein Programm aufgestellt, wobei bei der Festsetzung der schweizerischen Exporte schon jetzt auf die traditionellen Positionen Bedacht genommen wurde, soweit dies heute schon Polen gegenüber tragbar erschien.

Die Fakturierung der beidseitigen Lieferungen erfolgt solange ausschliesslich in Schweizerfranken, bis die polnische Währung stabilisiert sein wird.

Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Kohlenproblem.

In den Vorkriegsjahren konnte Polen beim Bestreben, sich die Schweiz als bedeutenden Absatzmarkt für seine überschüssige Kohle zu sichern, trotz kommerzieller Konkurrenzfähigkeit nicht gegen die Vorherrschaft anderer Lieferstaaten aufkommen. Der Hauptgrund für die Beschränkung der Kohleneinfuhr aus Polen lag schweizerischerseits in der Notwendigkeit, im Interesse des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs die Kohleneinfuhr aus Deutschland in grösstmöglichem Ausmass zu steigern. Begreiflicherweise machte Po-



- 2 -

len nun heute die sofortigen, mit bedeutenden Anstrengungen auf dem Gebiet des Transportwesens verbundenen Kohlenexporte nach der Schweiz von gewissen Zusicherungen für dauernde Lieferungen abhängig.

Eine Einigung konnte diesbezüglich so gefunden werden, dass dem staatlich organisierten polnischen Kohlenlieferanten für die nächsten 5 Jahre - Konkurrenzfähigkeit vorausgesetzt - ein Anteil am schweizerischen Kohlenimport in Aussicht gestellt wurde, der bis zu einem Viertel des normalen Jahresbedarfes betragen kann.

Für die Lieferung von einer Million Tonnen Kohle ist im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen ein privatrechtlicher Kontrakt abgeschlossen worden zwischen der Polnischen Kohlenzentrale in Katowice und der Sektion für Kraft und Wärme des K.I.A.A. in Biel, wobei Einverständnis darüber besteht, dass auf schweizerischer Seite jederzeit nach Verständigung mit dem Lieferanten eine oder mehrere privatrechtliche Organisationen in die Recht- und Pflichten des ursprünglichen schweizerischen Vertragspartners eingesetzt werden können. Dies ist auch beabsichtigt, sobald eine solche privatwirtschaftliche Organisation besteht.

Von der ersten Million Tonnen Kohle sollen 300'000 Tonnen bis Ende 1946 und der Rest bis spätestens Ende September 1947 in der Schweiz eintreffen, wozu es allerdings notwendig ist, dass neben der polnischen Wagenstellung auch die S.B.B. durchschnittlich pro Arbeitstag einen Transportzug einsetzen.

Preislich ist gegenwärtig die polnische Kohle bedeutend günstiger als alle anderen Provenienzen und zudem qualitativ vorzüglich. Sie eignet sich u.a. auch zur Lagerung. Wenn sie tatsächlich im vorerwähnten Ausmass eintrifft, bestünde voraussichtlich die Möglichkeit, auch dem Hausbrand - erstmals nach Aufheben der deutschen Lieferungen - im kommenden Winter wieder gewisse bescheidene Zuteilungen zu machen.

## II.

Wie zu erwarten war, stellte die polnische Delegation das Begehren auf einen staatlichen Wiederaufbaukredit und zwar im Ausmass von 120 Millionen Franken, rückzahlbar durch Kohlenlieferungen in fünf Jahren.

Eine schweizerische Vorleistung in diesem Ausmass wäre angesichts der finanziellen Lage des Bundes und des hohen Beschäftigungsgrades gerade derjenigen Branchen unserer Exportindustrie, die für Wiederaufbaulieferungen nach Polen in Frage kommen, nicht möglich gewesen.

Angesichts der in Aussicht stehenden festen Vereinbarung für die Lieferung von einer Million Tonnen Kohle zu relativ günstigen Bedingungen ermächtigten wir aber den schweizerischen Delegationschef nötigenfalls, im Rahmen des Instituts der Exportrisikogarantie eine Lösung zu suchen, die die sofortige Aufgabe von polnischen Wiederaufbaubestellungen im Werte von 50 Millionen Franken in der Schweiz ermöglicht, und ausserdem einen verzinslichen Clearingvorschuss von 5 Millionen Franken zu gewähren. Von dieser Ermächtigung musste nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht werden. Durch Zusprechung einer neunprozentigen Quote in freien Devisen auf dem Gegenwert der gelieferten Kohle gelang es, die Polen mit der Einräumung einer Bestellungstranche von nur 40 Millionen Franken zufriedenzustellen, wobei eine effektive Kreditleistung aus Bundesmitteln überhaupt nicht eintreten dürfte, wenn die polnischen Kohlenlieferungen einigermaßen fristgemäss eintreffen.

Um womöglich eine wirkliche Kreditleistung des Bundes im Rahmen der 40 Millionen Franken zu vermeiden, sollen die Zahlungen für die schweizerischen Lieferungen wie folgt gestaffelt werden:

- 3 -

- a) ein Drittel bei Bestellung
- b) ein Drittel bei Lieferung
- c) ein Drittel 6 Monate nach Lieferung.

Die Exportrisikogarantie soll wohl im Falle des Nichteingangs der Zahlungen für jede dieser Tranchen getrennt in Anspruch genommen werden können, doch ist beabsichtigt, die Auszahlung je frühestens 12 Monate nach den vorstehend angegebenen Terminen vorzunehmen,

Gemäss den Besprechungen mit der Industrie wird die Exportrisikogarantie zu dem im Gesetze vorgesehenen Höchstsatz von 80% des Verlustes oder Zahlungsrückstandes gewährt werden müssen. Ferner wird die Garantie auch die Deckung des Delcredere - Risikos einschliessen müssen, da es sich unter den jetzigen Verhältnissen in Polen ausschliesslich um Besteller handeln wird, die als staatliche oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen zu betrachten sein werden.

Sollten infolge nicht rechtzeitigen Eintreffens der polnischen Kohlenlieferungen die Auszahlungen der Exportrisikogarantie an die schweizerischen Exporteure nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen fällig werden, so sind die entsprechenden Beträge durch Polen zu 2,6% p.a. zu verzinsen. Die Mittel für diese Verzinsung werden durch die Erhebung einer Auszahlungsgebühr von 1/2% auf sämtlichen Auszahlungen zulasten des Kohlenkontos beschafft.

Eine eigentliche Kreditleistung ist nur in dem vereinbarten Clearingvorschuss von 5 Millionen Franken, der zu 2,6% p.a. durch Erhebung einer Auszahlungsgebühr verzinst wird, vorgesehen.

Sobald die polnischen Kohlenlieferungen zu einem Eingang von mindestens 20 Millionen Franken auf dem Bestellungenkonto geführt haben, ist schweizerseits die Bereitschaft ausgedrückt worden, über eine neue Bestellungstranche zu verhandeln. Es ist somit beabsichtigt, die schweizerische Vorleistung im vorgezeichneten Rahmen während der polnischen Wiederaufbauperiode bzw. maximal fünf Jahren aufrecht zu erhalten, wenn sich die <sup>die</sup> in erste Vereinbarung gesetzten Erwartungen erfüllen.

Besondere Erwähnung als Sicherheitsfaktor verdient die Abmachung, nach welcher die polnischen Bestellungen erst dann aufgegeben werden können, wenn durch das Eintreffen in der Schweiz von mindestens 10'000 Tonnen Kohle der Nachweis erbracht worden ist, dass die Transporte technisch wirklich möglich sind.

### III.

Der künftige Zahlungsverkehr mit Polen wird sich nach dem Clearingsystem abwickeln, wobei die Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank wie folgt aufgeteilt werden:

- 1.) Zahlungen für Waren (ohne Kohle) und Nebenkosten :

90% auf Konto A (Warenkonto)

10% auf Konto B (Finanztransfer, Versicherungszahlungen und bestimmte Nebenkosten).

- 2.) Zahlungen für Kohlenlieferungen :

10% auf Konto B

90 % minus 10% freie Devisen =

Quote = 81% auf "Sous-compte charbon".

- 4 -

Auf polnischer Seite werden vorläufig keine entsprechenden Konten in Zlotywährung geführt, sondern dem polnischen Clearingschuldner durch Übermittlung entsprechender Zahlungsaufträge an die Schweizerische Nationalbank und gegen Vergütung in Zloty zu einem autonom festgesetzten Kurs die notwendigen Frankenbeträge zugewährt.

Das getroffene Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr umfasst - ausgenommen die Rückstände - grundsätzlich alle zwischenstaatlichen Zahlungen. Einzig der sog. Kapitalzahlungsverkehr konnte noch nicht geregelt werden; Polen ist aber damit einverstanden, dass schweizerischerseits auch für diese Gruppe die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank statuiert wird.

Die Verwendung der angefallenen Kapitalbeträge und Kapitalerträge in Polen selbst konnte ebenfalls in befriedigender Weise geregelt werden.

Wiewohl mit den neuen Abmachungen der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr grösstenteils neu geregelt wird, verzichtete die polnische Delegation darauf, die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1945 betreffend die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Polen zu verlangen. Sie begnügte sich mit der zugestandenen Freigabe der Guthaben in der Schweiz der Polnischen Gesandtschaft und der polnischen Staatsbanken.

## IV.

Die mit Polen getroffenen Vereinbarungen wurden in folgende Vertragsinstrumente gefasst:

- 1.) Accord concernant l'échange des marchandises et le règlement des paiements entre la Confédération suisse et la République de Pologne

mit

- Protocole confidentiel de signature und Briefwechsel Nr. 1 betr. Clearingcredit
- 2.) Protocole confidentiel N° 1 betr. Warenaustausch mit Briefwechsel Nr. 2 bis 6
  - 3.) Protocole confidentiel N° 2 betr. Kohlenlieferungen und schweizerische Vorleistung für den Wiederaufbau mit Briefwechsel Nr. 7 bis 12
  - 4.) Protocole N° 3 betr. Transfer von Kapitalerträgen.

## V.

Die Frage der Auswirkung des polnischen Verstaatlichungsgesetzes auf die in Polen existierenden schweizerischen industriellen Betriebe und anderen Investitionen bildete Gegenstand wiederholter Auseinandersetzungen mit der polnischen Delegation, wiewohl sie sich für diese Belange als inkompetent erklärte. Dieser Fragenkomplex bedarf noch weiterer Abklärung im Rahmen besonderer Verhandlungen in Warschau, mit welcher man auf polnischer Seite einverstanden ist. Vorläufig konnte der schweizerische Standpunkt in einem besonderen Verhandlungsprotokoll niedergelegt und ausserdem erreicht werden, dass von Polen die Meistbegünstigung zugestanden wurde.

- 5 -

Die weitere Behandlung dieser Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Politischen Departements.

## VI.

In einem besondern durch die beiden Vorsitzenden unterzeichneten Verhandlungsprotokoll wurden im übrigen diejenigen Punkte festgehalten, die späteren Vereinbarungen vorbehalten bleiben oder über die eine Einigung erzielt werden konnte, ohne dass diese in einem besonderen Vertragstext festgehalten werden müsste. Hierunter fallen insbesondere die gegenseitigen Erklärungen über die Wiederaufnahme des Bahn-, Luft- und P.T.T.-Verkehrs zwischen den beiden Ländern."

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

- 1.) Der Bundesrat genehmigt das am 4. März 1946 in Bern unterzeichnete Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der polnischen Republik, mit seinen vertraulichen Protokollen (Schlussprotokoll, Protokolle Nr. 1 - 3, Verhandlungsprotokoll) und den dazugehörigen vertraulichen Briefwechseln Nr. 1 - 12;
- 2.) das eidgenössische Finanzdepartement wird ermächtigt, der Schweizerischen Nationalbank einen Betrag von Fr. 5'000'000,- als Clearingvorschuss für den Zahlungsverkehr mit Polen zur Verfügung zu stellen;
- 3.) der Bundesrat stimmt der Gewährung der Exportrisikogarantie im vorstehend dargelegten Rahmen zu;
- 4.) das Abkommen selbst, ohne die vertraulichen Protokolle und Briefwechsel, ist in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*